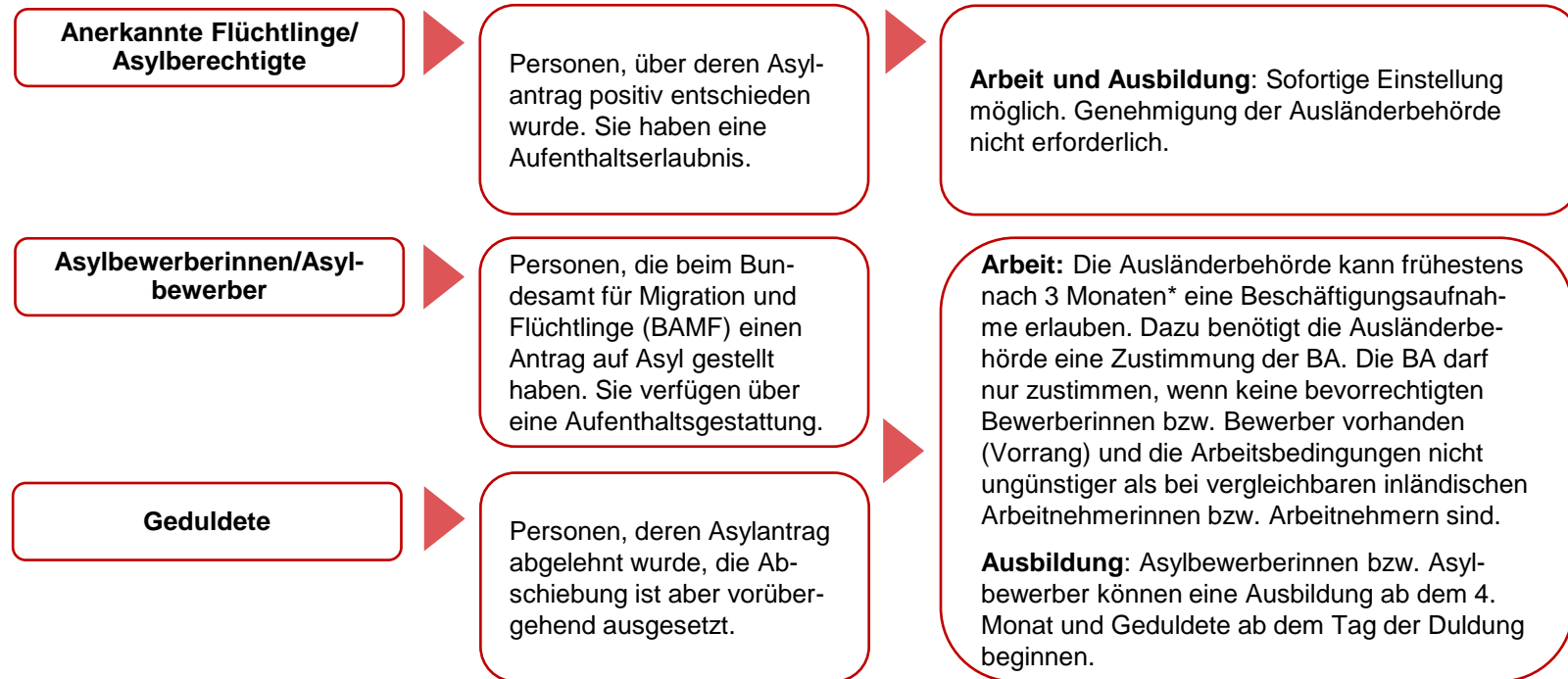


Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang



Die Begriffe anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete haben eine unterschiedliche Bedeutung. Das hängt mit dem Aufenthaltsstatus zusammen. Von ihm hängt ab, wer unter welchen Bedingungen beschäftigt werden kann.



* Frist beginnt ab Gestattung des Aufenthalts, d.h. sobald die Ausländerin bzw. der Ausländer deutschen Boden betreten und in irgendeiner Weise erkennbar gemacht hat, dass sie bzw. er Asyl sucht

Grundsätzlich besteht für Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete für eine Beschäftigungsaufnahme eine Wartezeit von 3 Monaten (**Beschäftigungsverbot**). Diese Drei-Monats-Frist beginnt mit der Gestattung des Aufenthalts. Die Aufnahme einer Beschäftigung von Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern kann längstens bis zu 6 Monaten verboten sein. Das ist der Fall, wenn jemand verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Wichtig: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (sichere Herkunftsstaaten) sind verpflichtet, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für sie gilt ein generelles Beschäftigungsverbot. (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).